

Satzung

**des FV 1919 e.V. Kindsbach
vom 17.09.2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen F.V. Kindsbach 1919 e.V. und hat seinen Sitz in Kindsbach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/blau.
5. Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband, dem Sportbund Pfalz und weiteren zuständigen Fachverbänden als Mitglied an.
6. Der Verein betreibt Fußball und allgemeines Turnen.
7. Über die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Fußballverein 1919 e.V. mit Sitz in Kindsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Vermögen

1. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Kindsbach zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zufallen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Besteht zum jeweiligen Zeitraum ein solcher nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragspflichtig.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand dazu ermächtigen, für die Sonderausgaben neben dem Mitgliedsbeitrag eine weitere Umlage festzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalschluss gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen:
 - a. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins.
 - b. Nach einjährigem Beitragsrückstand entfällt die Mitgliedschaft automatisch.
 - c. Unehrenhaftes Verhalten.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Ältestenrat eingelegt wird. Besteht ein solcher nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung über den beim Vorstand innerhalb vorgenannter Frist mit einfacher Mehrheit.
4. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme etwaiger offener Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Ehrenmitglied oder im besonderen Falle zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied, oder mit der Ehrung für 50-jährige Mitgliedschaft ist die Beitragsbefreiung verbunden.

III. Organe

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand (§ 10).
3. Die Beisitzer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Alle 2 Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer.
 - d. Wahl des Kassenprüfers.
3. Entscheidung über Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht werden. Dringende Anträge können in der Versammlung mündlich vorgetragen werden, wenn sie bei einer Verzögerung ihren Zweck verfehlen würden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zulassung als weiterer Tagesordnungspunkt genehmigt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl, sowie durch Aushang an der Vereinstafel, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
5. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsvorsitzender oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahre. Die Wählbarkeit erfordert die Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Die Mitgliederversammlung kann im Falle, dass eine Wahl der Abteilungsleiter nicht zustande kommt, die jeweilige Abteilung ermächtigen, ihren Vertreter zu bestimmen.
10. Bei Anträgen von weittragender Bedeutung, das sind solche, die auf eine grundlegende Änderung des Vereinslebens oder des Vermögens (§§ 1, 2, 3) abzielen, ist eine Stimmenmehrheit von 90 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Drei gleichberechtigte Vorstände
 - b. Schriftführer
 - c. Hauptkassierer
 - d. Den Beisitzern (vgl. Ziff. 4)
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Organe und Abteilungen. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung in schriftlicher Form, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder definiert sind. Diese Geschäftsordnung kann bei den turnusmäßigen Vorstandssitzungen auf Antrag jederzeit geändert bzw. erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden. Jedem ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
4. Es sind mindestens 6 und maximal 8 Beisitzer zu wählen, die nicht bereits eine Funktion im Sinne von Ziff. 1 a–c innehaben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können einzelne Vereinsmitglieder, insbesondere Vertreter der Abteilungen hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes (vgl. §10 Ziff. 1).
7. Wird über einen Punkt der Tagesordnung abgestimmt und es ergibt sich ein gleiches Stimmenverhältnis, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende, der turnusmäßig diese Sitzung leiten, über Annahme, Ablehnung oder Vorlage in die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zur Vorstandssitzung zusammen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder gewählt.
2. Mitglieder des Hauptvorstandes (vgl. § 10 Ziff. 1 a– d) dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Ältestenrat

1. Dem jeweiligen Vorstand ist es entsprechend seiner Geschäftsordnung freigestellt, einen Ältestenrat zu bilden.
2. Der Ältestenrat besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden.
 - b. bis zu drei Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorsitzende oder der von ihm berufene Vertreter kann Kraft seines Amtes an den Vorstandssitzungen des Vereins als beratendes Mitglied teilnehmen.
5. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Belange der älteren Generation im Verein zu vertreten und den Vorstand mit seinem Rat zu unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechender Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kindsbach, die es im Sinne des Vereinszweckes ortsgebunden gemäß § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Vorstehende Neufassung der Satzung
wurde am 17.09.2021 in der
Mitgliederversammlung
beschlossen und in Kraft gesetzt.
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 24.04.2015.